

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

für den Bürgerentscheid am Sonntag, 24. Juli 2022

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

2.1 Im Wahlraum:

- 2.1.1 Die Stadt Amberg ist in allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 03.07.2022 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Wahlraum barrierefrei ist.

2.1.2 entfällt

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

- 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in jedem Wahlraum der Stadt Amberg.

- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen / Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

- 2.1.6 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Wahlraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet werden.

- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss dies bei der Stadt beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen („kleinen“) weißen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen („großen“) hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den (kleinen) Stimmzettelumschlag mit der Anschrift des Wahlamts der Stadt Amberg, an das der Wahlbrief zu übersenden ist,
- einen Wahlschein (als Nachweis über das Wahlrecht) inkl. Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit beim Wahlamt der Stadt Amberg eingeht.

3. Die Briefwahlvorstände treten

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

15 Uhr

 in der

Städtischen Wirtschaftsschule Friedrich Arnold, Ziegelgasse 7, 92224 Amberg

Briefwahlbezirk I: Zimmer **E.38** – EG Altbau

Briefwahlbezirk II: Zimmer **E.34** – EG Altbau

Briefwahlbezirk III: Zimmer **E.32** – EG Altbau

Briefwahlbezirk IV: Zimmer **E.33** – EG Altbau

Briefwahlbezirk V: Zimmer **E.35** – EG Altbau

Briefwahlbezirk VI: Zimmer **E.37** – EG Altbau

zusammen.

4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:**

Gewählt wird ausschließlich mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede / Jeder Stimmberechtigte kann ihr / sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine Vertreterin / einen Vertreter anstelle der / des Stimmberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine Stimmberechtigte / Ein Stimmberechtigter, die / der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer / seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Stimmberechtigten / vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der / des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der / des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der / des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Anlage: 1 Muster Stimmzettel

29.06.2022

gez. Martin Schafbauer Martin Schafbauer, stellv. Abstimmungsleiter



Stimmzettel

für den Bürgerentscheid in Amberg am 24. Juli 2022

Sind Sie gegen einen Hotelanbau mit Veranstaltungssaal-Neubau
im Landschaftsschutzgebiet am Mariahilfberg 2
(Fl.Nr. 2271, Gemarkung Amberg)?



Sie haben **eine** Stimme.



JA



NEIN